

28.01.85

K - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

a) In § 9 ist Absatz 1 zu streichen.

b) In § 9 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender
Empfehlungen mit beratender Stimme beteiligt werden."

Begründung zu a und b:

Die Änderung entspricht der Verantwortung für die
Koordinierung von Studium und Prüfungen, welche nach
der Verfassungslage bei den Ländern und Hochschulen
liegt.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 10)

In Buchstabe d sind in § 10 Abs. 6 eingangs die Worte
"Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können
die Hochschulen"

durch die Worte

"Die Hochschulen können"

zu ersetzen.

Begründung

Die ausdrückliche Einführung des Zustimmungserfordernisses nur für die Einrichtung von Studiengängen mit besonderer Eignungsfeststellung würde eine rahmenrechtliche Festlegung bedeuten, daß die Einrichtung anderer Studiengänge nicht der Zustimmung bedarf. Diese Festlegung wäre unvertretbar, weil die Hochschulen das Lehrangebot für eingerichtete Studiengänge sicherzustellen haben (§§ 11, 12) und hieraus einklagbare Ansprüche der Hochschulen gegen den Staat abgeleitet werden.

K

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 10)

In Buchstabe d sind in § 10 Abs. 6 das Wort
"insbesondere"
zu streichen sowie
nach dem Wort
"einrichten"
die Worte
"und fortführen"
einzufügen.

Begründung:

Durch die Streichung des Wortes
"insbesondere" wird der Grundsatz
des § 27 Abs. 2 HRG, wonach die
Hochschulzugangsberechtigung "grund-
sätzlich durch den erfolgreichen
Abschluß einer auf das Studium
vorbereitenden Schulbildung" nachge-
wiesen wird, gewahrt. Mit der
Einfügung der Worte "und fortführen"
soll klargestellt werden, daß
§ 10 Abs. 6 auch dann weiter ange-
wandt werden kann, wenn der Reform-
studiengang nach erfolgreicher
Erprobung fortgeführt werden soll.

Die Streichung des Wortes "insbe-
sondere" entspricht der Zielsetzung
des neu angefügten Absatzes 6,
nach der die Hochschulen berechtigt
sein sollen, "besondere" Studien-
gänge einzurichten, damit sie
durch solche "Reformstudiengänge"
auf neue Entwicklungen in der
Wissenschaft reagieren können.

K 4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11)

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Studienordnung kann vorsehen, daß ... (wie Absatz 1 Satz 6 -neu- Gesetzentwurf)."

Begründung:

Inhalt der Änderung ist die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 1. Dadurch wird der im Gesetzentwurf als neuer Satz 6 vorgesehene Satz nunmehr Satz 5.

Die für § 11 Abs. 1 im Gesetzentwurf als neuer Satz 5 vorgesehene Bestimmung enthält eine überflüssige Detailregelung. Im übrigen bestehen Zweifel an der Vollziehbarkeit dieser Regelung. Wie soll festgestellt werden, ob der Verzicht auf den Nachweis bestimmter Studienleistungen nach dem Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmter Studenten gerechtfertigt ist, wenn eben die diese Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisenden Studienleistungen nicht erbracht zu werden brauchen?

K
Fz

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 11)

Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c. Absatz 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Regelungen der Studienordnungen sind mit personellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden. Den Ländern muß daher die Möglichkeit erhalten bleiben, gem. § 60 Nr. 1 HRG eine landesrechtliche Zustimmung vorzusehen.

K

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a und b (§ 16)

a) In Buchstabe a ist § 16 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist."

b) In Buchstabe b ist § 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht."

Begründung zu a und b:

Der Begriff "berufsqualifizierender Abschluß" ist kein Maßstab, der sich als Genehmigungskriterium für eine Prüfungsordnung eignet. Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

K 7. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 16)
Fz

In Nummer 10 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Lockerung der Prüfungsanforderungen birgt die Gefahr in sich, daß in der Praxis die Abschlußprüfung stets nach Ablauf der Regelstudienzeit abgenommen wird und sich dadurch die Studienzeit verlängert. Es sollte deshalb bei der bisherigen Regelung verbleiben, wonach die Abschlußprüfung "grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit" abgenommen wird.

K 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 18)

In § 18 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte

"Der Diplomgrad muß erkennen lassen, welche Hochschule
ihn verliehen hat;"

zu streichen.

Begründung:

Ein Grund, die vorgesehenen Diplomgrad-Zusätze zwingend vorzuschreiben, ist nicht erkennbar. Bei Bewerbungen z.B. muß in jedem Fall das Abschlußzeugnis vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, von welcher Hochschule der Diplomgrad verliehen wurde. Seit dem Inkrafttreten der geltenden Regelungen sind unzählige Diplomgrade ohne Zusatz verliehen worden. Hinzu kommen diejenigen Fälle, in denen eine nachträgliche Diplomierung erteilt wurde. Die Möglichkeit, Zusätze zum Diplomgrad vorzuschreiben, sollte daher dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Einer rahmenrechtlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25)

In § 25 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift verletzt die Haushaltshoheit der Länder.

Es muß den Ländern überlassen bleiben, ob alle finanziellen Entgelte, die im Zusammenhang mit der Drittmittelforschung anfallen, den Hochschulen im vollen Umfang verbleiben.

K 10. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 36)

Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesrecht regelt ... (wie Gesetzentwurf unter Nummer 16 Buchstabe a)."

Begründung:

Ein Bedürfnis für eine rahmenrechtliche Festlegung, wie sie der Gesetzentwurf in Nummer 16 unter den Buchstaben b (§ 36 Abs. 4 -neu-) und c (Folgeänderung) vorsieht, besteht nicht.

K 11. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 41)

Nummer 20 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Bedürfnis für eine rahmenrechtliche Festlegung ist nicht gegeben.

K 12. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42)

In § 42 Satz 2 sind die Worte
"auf deren Antrag"
zu streichen.

Begründung:

Die Länder müssen in der Lage sein, eine
ihren Planungen entsprechende Konzeption
der Personalstruktur zu verwirklichen;
sie können nicht auf die Ablehnung von
Hochschulanträgen beschränkt werden
("negative Planungsfreiheit").

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 43)

In

In Buchstabe a ist in § 43 Abs. 1 Satz 3
das Wort "soll"
durch das Wort "kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung der Länder, die Wahr-
nehmung von Aufgaben in Einrichtungen der
Wissenschaftsförderung auf Antrag zur
Dienstaufgabe zu erklären, hat zwangs-
läufig die Erstattung von Reisekosten
und Deputatsanrechnungen zur Folge. Dem
Dienstherrn muß deshalb die Möglichkeit
erhalten bleiben, über diese Folgen im
Einzelfall zu entscheiden.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 43)

In Buchstabe b sind in § 43 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort "Forschung" die Worte "oder überwiegend Aufgaben in der Lehre" einzufügen.

Begründung:

Zur Bewältigung der vorübergehenden Überlast in der Lehre muß es auch möglich sein, daß Professoren für bestimmte Zeit über die übliche Lehrverpflichtung hinaus Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Da etwaige Zweifel daran, ob ein Professor für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend in der Forschung tätig sein kann, ausdrücklich durch den neuen Satz 3 in § 43 Abs. 3 ausgeräumt werden sollen (vgl. Abs. 2 der Begründung zu Art. 1 Nr. 22), kann auf eine entsprechende Klarstellung bezüglich überwiegender Lehrtätigkeit nicht verzichtet werden.

K 15. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 47)

In § 47 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten
"in den akademischen Heilberufen"
die Worte
"neben der Promotion"
einzufügen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, in den akademischen Heilberufen auf das Regel-
erfordernis der Promotion zu verzichten.

K 16. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 b)

In § 48 b Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Worten

"sechs Jahre"

die Worte

"; ist das Dienstverhältnis als wissenschaftlicher
Assistent nach § 48 Abs. 1 Satz 3 um weitere vier
Jahre verlängert worden, wird der Verlängerungszeit-
raum auf die Dauer des Dienstverhältnisses als Ober-
assistent angerechnet"

einzufügen

sowie in Satz 3 das Zitat

"Satz 1 bis 3"

durch das Zitat

"Satz 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der im medizinischen Bereich
befristet beschäftigten Assistenzärzte
muß die Dauer der befristeten Beschäftigung
einerseits die weitere wissenschaftliche
Qualifikation, insbesondere die Habilitation,
ermöglichen, andererseits nach ihrem Ablauf
den Beschäftigten noch eine realistische
Chance zur Erlangung einer Dauerstelle er-
öffnen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist
hierfür eine Dauer von 12 Jahren als er-
forderlich, aber auch als ausreichend anzu-
sehen. Eine darüber hinausgehende befristete
Beschäftigung liegt weder im Interesse der
Beschäftigten noch des wissenschaftlichen
Nachwuchses, der eine angemessene Chance zur
wissenschaftlichen Qualifikation erhalten soll.

K 17. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 c)

In § 48 c Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Hochschuldozenten sind nicht ohne weiteres über die eigene Hochschule hinaus bekannt. Die Verantwortung für den eigenen Nachwuchs sollte der fördernden Hochschule belassen werden. Andererseits sollen keine übermäßigen, die Aufgaben von Lehre und Forschung beeinträchtigenden Verpflichtungen zur Einholung von Gutachten festgelegt werden. Im übrigen bedarf es auch keiner rahmenrechtlichen Regelung.

K 18. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 d)

Fz
In

In § 48 d sind
in Absatz 1 die Absatzbezeichnung "(1)" und
der Absatz 2
zu streichen.

Begründung:

Mit der Streichung von Absatz 2 soll die Gefahr verhindert werden, daß für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine Quasi-Laufbahn vom wissenschaftlichen Assistenten über den Oberassistenten zum Hochschuldozenten entsteht und die Stellen für Hochschuldozenten nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stehen. Die Länder sind aufgrund ihrer finanziellen Situation auf absehbare Zeit nicht in der Lage, entsprechende Stellen zu schaffen.

K 19. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 53)

In § 53 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Einer rahmenrechtlichen Regelung bedarf es nicht, da ein Hindernis, Habilitierte der eigenen Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter einzustellen, nicht besteht. Auch sollte rahmenrechtlich die Möglichkeit, Habilitierte in weisungsgebundene Mitarbeiterfunktionen zu übernehmen, nicht angesprochen werden.

Fz 20. Zu Artikel 1 Nr. 31 a -neu- (§ 53 a)
In

Nach Nummer 31 ist folgende Nummer 31 a einzufügen:

'31 a. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

Maximale Dauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit

[nur Fz] Soweit die §§ 48, 48b, 48d [und 53] sowie landesrechtliche Bestimmungen eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen, soll die Gesamtdauer dieser Beamtenverhältnisse zehn Jahre nicht überschreiten."

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß mehrere Funktionen (wissenschaftlicher Assistent, Oberassistent, Hochschuldozent) nacheinander im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen werden können, so daß die Beschäftigungsdauer 10 Jahre weit übersteigen kann, in besonderen Bereichen (Medizin, Ingenieurwissenschaften) sogar 20 und mehr Jahre erreichen kann. Dazu können noch Zeiten vor der Berufung zum wissenschaftlichen

Assistenten aufgrund landesrechtlicher Regelungen treten.

Es besteht die Gefahr, daß durch diese Möglichkeiten einer mehrfachen Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein hoher Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeiter weit über 10 Jahre hinaus an den wissenschaftlichen Hochschulen verbleibt. Damit würde die notwendige Fluktuation wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Hochschulen behindert oder gar blockiert werden. Sie ist im Interesse der Forschungsaufgaben der Hochschulen, aber auch im Interesse der wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst notwendig; gerade für die wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst ist ein rechtzeitiger Übertritt in das Berufsleben außerhalb der Hochschulen erforderlich, da sich die Einstellungs- und Berufsaussichten mit zunehmendem Lebensalter verschlechtern.

Eine Regellobergrenze der Beschäftigungsdauer im Beamtenverhältnis auf Zeit empfiehlt es sich mit Blick auf das Versorgungsrecht. Eine Regelung, die bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 10 Jahren eine Entlassung ohne Ansprüche auf Versorgung vorsieht, könnte verfassungsrechtlichen Einwendungen ausgesetzt sein. Dies ergibt sich insbesondere im Vergleich zu anderen Vorschriften für Zollbeamte, die zum Teil nach 10-jähriger Dienstzeit Versorgungsansprüche auf Lebenszeit vorsehen. Im Vergleich dazu wird es auf Dauer nicht haltbar sein, wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen dann ohne Ansprüche auf Versorgung zu entlassen, wenn ihre Beschäftigungsdauer in den meisten Fällen über 10 Jahre hinausgeht.

K 21. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 57)

Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

"34. § 57 wird aufgehoben."

Begründung:

Ein rahmenrechtliches Regelungsbedürfnis besteht nicht.

K 22. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 62)

In § 62 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Die Wahl der Form der Hochschulleitung einschließlich der Frage, ob die Hochschulen zwischen verschiedenen Leitungsformen wählen können, muß dem Landesgesetzgeber zur Entscheidung vorbehalten bleiben. Im übrigen entbehrt die unterschiedliche Behandlung von wissenschaftlichen Hochschulen und anderen Hochschulen der sachlichen Grundlage.

K 23. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a (§ 63)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule bedarf außer der Mehrheit des Kollegialorgans auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Bei der Verabschiedung der Grundordnung muß eine Professorenmehrheit gewährleistet werden. Weiter muß die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die Hochschulleitung über eine stabile Vertrauensbasis bei der Professorenschaft verfügt.

K 24. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 70 a)

Nummer 42 ist zu streichen.

Begründung:

§ 70 a ist insbesondere abzulehnen wegen der darin enthaltenen Verpflichtung zur bundesweiten Anerkennung von Abschlüssen von dualen Sonderausbildungen als Hochschulabschlüsse.

K 25. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 72) und Artikel 1 a (neu)

a) In Artikel 1 ist Nummer 44 zu streichen.

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 43 entsprechende Landesgesetze zu erlassen."

Begründung:

Die Vorschrift über die Anpassung des Landesrechts an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes stellt eine eigenständige Bestimmung dieses Gesetzes dar. Für eine unmittelbare Geltung der Vorschrift des § 9 gibt es auch nach seiner Änderung keinen Bedarf mehr. Die unmittelbare Geltung der §§ 57 a bis g und § 70 Abs. 6 ist in dem Gesetz zu regeln, das diese Vorschriften ins HRG einfügt (vgl. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen).

K 26. Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 73)

In

Nummer 45 ist wie folgt zu fassen:

'45. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Durch Landesrecht kann im Falle der Anwendung des § 75 Abs. 4 und für ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätige Professoren an Gesamthochschulen eine von § 38 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 und Abs. 6 abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Stimmen der in Satz 1 genannten Professoren, deren Sitze der nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 zu bildenden Gruppe zuzurechnen sind, zumindest bei Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren, bei der Berechnung der für die Professorengruppe in den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgesehenen Mehrheiten außer Betracht bleiben."

Begründung:

In den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen muß eine Anrechnung der Professoren aus Fachhochschulstudiengängen und der sogenannten sonderübergeleiteten Professoren auf die Sitze der Professorengruppe möglich bleiben. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen kann durch eine Stimmengewichtungsregelung Rechnung getragen werden. Das gilt auch in Hinblick auf die Neuregelung des § 38 Abs. 5 HRG.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- K
Fz
In 27. Der Bundesrat erwartet, daß alle Maßnahmen zur Änderung der Personalstruktur kosten- und kapazitätsneutral realisiert werden können.
- K
Fz
In 28. Der Bundesrat geht davon aus, daß bei den Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz auf Überleitungsvorschriften verzichtet wird.
- K
Fz
In 29. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß bis zu den Beratungen über das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes im zweiten Durchgang dem Bundesrat auch ein Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegt, das zusammen mit dem Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz verabschiedet werden kann.
- Fz 30. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihre Absicht, das Amt des Professors in der Besoldungsgruppe C 2 zu streichen, zumindest für Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen nicht weiter zu verfolgen.